



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

27.05.1997 - Drucksache 14/677

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Bericht und Antrag** des Ausschusses „Medienpolitik“ zu dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über Mediendienste — Mitteilung des Senats vom 29. April 1997 (Drs. 14/646) —

### **I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 1997 das Gesetz zu dem Staatsvertrag über Mediendienste zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuß „Medienpolitik“ überwiesen. Der Ausschuß erstattet dazu den nachstehenden Bericht.

#### **1. Staatsvertrag über Mediendienste**

Der freie Zugang für Anbieter und Nutzer von Mediendiensten sowie die Offenheit des Marktes im Bereich der Mediendienste sind grundlegende Bedingungen, um den Medienstandort Deutschland auf die sich entfaltende Informationsgesellschaft vorzubereiten und dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sicherzustellen.

Der Staatsvertrag gilt für Informations- und Kommunikationsdienste, die an die Allgemeinheit, d. h., an eine beliebige Öffentlichkeit, gerichtet sind. Mediendienste können in Form von Text, Ton oder Bild — auch in Kombination dieser Merkmale — angeboten werden. Der Staatsvertrag gilt nicht für den Rundfunk und für Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes des Bundes, das ebenfalls am 1. August 1997 in Kraft treten soll.

Ziel des Staatsvertrages ist es, im Rahmen der Länderkompetenzen eine verlässliche Grundlage, d. h. einheitliche Rahmenbedingungen für die Gestaltung der sich dynamisch entwickelnden Angebote im Bereich der Informations- und Kommunikationsdienste zu bieten und einen Ausgleich zwischen freiem Wettbewerb, berechtigten Nutzerinteressen und öffentlichen Ordnungsinteressen herbeizuführen. Mit dem Staatsvertrag soll der Wandel zur Informationsgesellschaft so gestaltet werden, daß die durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien gegebenen Chancen für Deutschland genutzt werden können.

Weiterer staatsvertraglicher Handlungsbedarf besteht in zwei Richtungen: Zum einen geht es um die freie Entfaltung der Marktkräfte im Bereich der neuen Mediendienste als an die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste und die Gewährleistung einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für das Angebot und die Nutzung dieser Dienste. Zum anderen geht es um die Einführung notwendiger Regelungen des Daten-, Jugend- und Verbraucherschutzes sowie eines mediendienste-spezifischen Systems der Verantwortlichkeit.

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Mediendienste ergibt sich aus den Artikeln 30 und 70 Grundgesetz. Für die Frage der Regelungskompetenz der Länder ist daher die Zuordnung einzelner Mediendienste unter den verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff ohne Bedeutung.

Der dreißig Paragraphen umfassende Staatsvertrag gliedert sich in fünf Abschnitte.

Der I. Abschnitt (Allgemeines) enthält mit den Regelungen über den Zweck und den Geltungsbereich des Staatsvertrages sowie Begriffsbestimmungen allgemeine Bestimmungen. Er verankert ferner den Gedanken der Zugangsfreiheit zu Mediendiensten.

Der II. Abschnitt (Besondere Pflichten und Rechte der Anbieter) regelt die Verantwortlichkeit und das Auskunftsrecht von Anbietern, die Anbieterkennzeichnung sowie die Normierung von Grundsätzen über die inhaltliche Ausgestaltung und das Sponsoring von Mediendiensten, den Jugendschutz und das Gegendarstellungsrecht bei Mediendiensten sowie die Werbung in Mediendiensten.

Die im III. Abschnitt (Datenschutz) enthaltenen Bestimmungen knüpfen an das vorhandene Instrumentarium des Datenschutzrechtes an. Ausgangspunkt für die Regelungen ist das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das traditionelle Datenschutzkonzept wird ergänzt, soweit die Risiken der neuen Mediendienste dies erforderlich machen.

Der IV. Abschnitt (Aufsicht) enthält Bestimmungen über die Organisation, Mittel und das Verfahren der Aufsicht über Mediendienste zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung zu diesem Staatsvertrag sowie über Ordnungswidrigkeiten.

Der V. Abschnitt enthält mit den Bestimmungen über Geltungsdauer, Kündigung und das Inkrafttreten des Staatsvertrages, über die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages und über das Außerkrafttreten des Bildschirmtext-Staatsvertrages die Schlußbestimmungen.

Der Ausschuß hat sich bei der Behandlung des Gesetzentwurfs zu dem Staatsvertrag über Mediendienste durch den Chef der Senatskanzlei und den Direktor der Landesmedienanstalt informieren lassen. Ferner hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf Einladung des Ausschusses Erläuterungen zu den in dem Staatsvertrag enthaltenen Datenschutzbestimmungen (§§ 12 bis 17) gegeben.

Die Vorschrift des § 5 des Staatsvertrages, die die Verantwortlichkeit der Anbieter für die Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrages festlegt, ist im Ausschuß vertieft diskutiert worden. Nach dieser Vorschrift sind Anbieter für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, selbst verantwortlich. Stellt ein Anbieter fremde Inhalte in sein Angebot ein, so trifft ihn neben dem Urheber dieser Inhalte unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitverantwortung. Dagegen sind Anbieter fremder Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, d. h., die Pflichten des Staatsvertrages treffen sie nicht persönlich. Gleichwohl können nach § 18 Abs. 3 des Staatsvertrages bei Verstößen gegen Bestimmungen des Staatsvertrages Maßnahmen der Aufsicht subsidiär auch gegen den Nichtverantwortlichen ergriffen werden.

Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hält es für bedenklich, daß der Staatsvertrag Anbietern von Diensten, die diese lediglich vermitteln, die Verantwortung für die vermittelten Inhalte zuweise. Da im übrigen selbst nach Einschätzung des Senats der Sanktionsmechanismus des § 18 Abs. 3 des Staatsvertrages häufig nicht greifen werde, stelle sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Regelung. Werde die Tätigkeit der Anbieter von Diensten als verantwortliche redaktionelle Arbeit verstanden, stelle sich auch die Frage nach der Gewährleistung von Meinungsvielfalt (Konzentrationskontrolle u. a.) anders.

Die Bedenken des Vertreters der Fraktion der AFB richten sich dagegen, daß Anbieter fremder Inhalte gemäß § 5 Abs. 3 des Staatsvertrages nicht persönlich verantwortlich sein sollen. Eine solche Regelung sei wenig geeignet, um der Verbreitung der in § 8 des Staatsvertrages aufgezählten unzulässigen Mediendienste (z. B. Angebote, die zum Rassenhaß aufrufen, die Gewalt verherrlichen oder pornographisch sind) zu verhindern. Auch der Sanktionsmechanismus des § 18 Abs. 3 des Staatsvertrages sei in diesem Zusammenhang wenig hilfreich, da er, wenn überhaupt, erst im Nachhinein greife.

Die Vertreter der Fraktionen von SPD und CDU vertreten demgegenüber die Auffassung, daß die Möglichkeit, dem Nichtverantwortlichen Sanktionen aufzuerlegen, gegeben sein müsse, um zu verhindern, daß die Regelungen des Staatsvertrages durch Anbieter aus dem Ausland unterlaufen werden.

## 2. Protokollerklärungen

Nach Ziffer 4 der Protokollerklärung aller Länder (siehe Seite 14 der Mitteilung des Senats) werden Bund und Länder die Entwicklung neuer Dienste sowie die Anwendung des Staatsvertrages über Mediendienste und des Teledienstgesetzes des Bundes fortlaufend beobachten und hierüber weiterhin im Gespräch bleiben. Bund und Länder vereinbaren, die Gespräche mit dem Ziel zu führen, eine Verständigung über notwendige Anpassungen unverzüglich und auf politischer Ebene herbeizuführen.

Im Ausschuß wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, daß es überlegenswert sei, zur Verbesserung des Verfahrens der notwendigen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern ein ständiges Gremium zu bilden.

Der Ausschuß begrüßt einhellig die von der Freien Hansestadt Bremen und neun weiteren Ländern abgegebene Protokollerklärung zu § 4 des Mediendienste-Staatsvertrages, die in ihrem wesentlichen Teil lautet: „. . . sind der Auffassung, daß § 4 um eine Regelung ergänzt werden sollte, die Betreiber von Telekommunikationsnetzen für Mediendienste verpflichtet, Anbietern von Mediendiensten diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzen zu gewährleisten. Sie badauern, daß über die dem Interesse der Nutzer dienende Regelung kein Einvernehmen im Länderkreise erzielbar war.“

### 3. Gesetz zu dem Staatsvertrag über Mediendienste

Der Ausschuß hält die in Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Regelung, wonach die Bremische Landesmedienanstalt in bestimmten Bereichen als Aufsichtsbehörde fungieren soll, für sachgerecht. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Landesmedienanstalt nicht verpflichtet ist, eine generelle und lückenlose Überwachung der Angebote vorzunehmen. Die Landesmedienanstalt hat nach dem Rundfunkstaatsvertrag ohnehin zu prüfen, ob eine Unternehmung im Einzelfall einen Mediendienst oder Rundfunk darstellt. Wenn im Rahmen dieser Überprüfung von Mediendiensten auch Sachverhalte bekannt werden, die nach dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über Mediendienste von der Landesmedienanstalt zukünftig beaufsichtigt werden sollen, so ist dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig.

Der Ausschuß begrüßt auch insbesondere, daß die Landesmedienanstalt die Aufsicht wahrnehmen wird, ohne daß dazu zusätzliches Personal benötigt wird.

Der von den Regierungschefs der Länder bereits unterzeichnete Staatsvertrag soll am 1. August 1997 in Kraft treten. Dies setzt die Zustimmung der Landesparlamente bis zum 31. Juli 1997 voraus.

Der Ausschuß „Medienpolitik“ empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen von SPD, CDU und AFB und gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, den nachstehenden Antrag zu beschließen.

### **II. Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über Mediendienste zu.

Bürger  
Vorsitzender

